

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen auf der
Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2013
und
der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2015
und
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016
und
der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 2017
und
der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2018
und
der Delegiertenversammlung vom 29. November 2023



BEITRAGSORDNUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Gebühren wie Aufnahmegebühr, Mahngebühr, Verwaltungsgebühr sowie die Gebühren, die ggf. einzelne Sparten erheben.

1.2 Diese Ordnung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 2 Beschlüsse über Beiträge und Gebühren

2.1 Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes die Höhe des Grundbeitrags und die Art und Höhe der Gebühren.

2.2 Die Spartenbeiträge werden von der Spartenversammlung beschlossen und müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden (siehe dazu auch § 4 dieser Ordnung).

§ 3 Höhe der Grundbeiträge und der Gebühren

3.1 Die Grundbeiträge und Gebühren des Vereins betragen zum Zeitpunkt 01.01.2024:

Grundbeiträge halbjährlich	Betrag
Erwachsene (ab 25 Jahre)	54,00 €
Heranwachsende (18 – 24 Jahre)	39,00 €
Kinder / Jugendliche (bis 17 Jahre)	30,00 €
Familie (2 Erwachsene + Kind/er)	108,00 €
Familie (1 Erwachsener + Kind/er)	66,00 €
Geschwister (mehr als 1 Kind)	42,00 €
Förderbeitrag	24,00 €

Gebühren	Betrag
Aufnahmegebühr (einmalig bei Eintritt für Erwachsene ab 25 Jahren)	30,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig bei Eintritt für Kinder und Jugendliche, Heranwachsende, Fördermitglieder, Empfänger von Sozialleistungen, Studenten)	15,00 €
Rücklastschriftgebühr	6,00 €
Mahngebühr	5,00 €
Gebühr für Rechnungszahler	6,00 €

3.2 Die Grundbeitragsarten für Familien und Geschwister setzen eine gemeinsame Kontoverbindung voraus.

§ 4 Festlegung von Spartenbeiträgen

Spartenbeiträge sowie Gebühren von Sparten werden auf Antrag des Spartenvorstandes von der Spartenversammlung beschlossen und dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorgelegt, das betrifft auch jede Beitragsänderung. Die Beschlüsse sind mit Begründung dem Vereinsvorstand spätestens 6 Wochen vor Halbjahresende vorzulegen. Andernfalls wird die Veränderung erst ein halbes Jahr später wirksam.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags / SEPA

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt am ersten Werktag nach dem 04. Februar und am ersten Werktag nach dem 04. August. Eine regelmäßige Benachrichtigung über den Beitragseinzug erfolgt nicht.

Unterlagen zur Berechnung der individuellen Beitragshöhe werden jeweils auf der Homepage oder in anderen Publikationen des Vereins veröffentlicht. Bei Rückfragen hinsichtlich der Beiträge erteilt die Geschäftsstelle Auskunft.

§ 6 Mitteilungspflicht der Mitglieder

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen eines Mitglieds für den Grundbeitrag oder den Spartenbeitrag, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Verein aus der Verletzung der Mitteilungspflicht erwachsen, hat das Mitglied zu vertreten und finanziell auszugleichen. Dies betrifft u.a. Kosten für Nachsendungen und zusätzlich anfallende Verwaltungstätigkeit. Gleiches gilt für die Änderungen von Bankverbindungen, Anschriften, Telefonnummern.

§ 7 Beitragsfreistellung von Amtsträgern

Fördermitglieder, die dem Verein ausschließlich beigetreten sind, um ein Ehrenamt auszuüben, können nach Übernahme des Amtes auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. Der Antrag ist von dem betreffenden Amtsträger an den Vereinsvorstand zu stellen. Die Freistellung erfolgt ausschließlich für die Dauer der Amtszeit.

§ 8 Fördermitglieder in Sparten

Beiträge von Fördermitgliedern, die sich einer Sparte zugeordnet haben, werden zu 50 % der Sparte gut geschrieben. 50% verbleiben der Kostenstelle des Gesamtvereins zur Deckung der allgemeinen Kosten."

§ 9 Beitragsminderung

Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung (-minderung) entscheidet der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit dem Spartenvorstand. Die Beitragsermäßigung erfolgt frühestens ab dem Datum der Abgabe der Antragstellung. Die Sparten können nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand im Rahmen ihres jeweiligen Spartenbeitrags eigenständig Nachlässe oder Begünstigungen für ihre Mitglieder gewähren.

§ 10 Wechsel der Sparte, Wechsel der Beitragsgruppe innerhalb einer Sparte

Der Wechsel von einer Sparte zu einer anderen findet nur zum Halbjahreswechsel statt und muss spätestens drei Wochen vorher vom Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden, damit der Beitragseinzug korrekt vollzogen werden kann. Gleiches gilt für den Wechsel der Beitragsgruppe innerhalb einer Sparte.

Beim Wechsel von Trainingsgruppen innerhalb eines Halbjahres können dem Mitglied die entstehenden Kosten für den erhöhten Trainingsaufwand vom Verein in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Anteilige Beiträge

Der Beitrag im Eintrittsjahr wird monatsgenau ab dem Eintrittsmonat berechnet. Diese Regelung gilt nicht für die Sparte Tennis.

§ 12 Bildungskarte

- 12.1 Die Bildungskarte hat den Zweck, die im Rahmen der Teilnahme am Sportbetrieb anfallenden Beiträge zu subventionieren.
- 12.2 Soweit die Bildungskarte die anfallenden Kosten nicht abdeckt, sind diese deshalb von dem Mitglied zu zahlen.
- 12.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Verrechnung der Kostenerstattung durch das Jobcenter.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2013.

Änderungen beschlossen auf
der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2013
und
der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2015
und
der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2016
und
der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 2017
und
der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2018
und
der Delegiertenversammlung vom 29. November 2023